



Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg

Öschistrasse, 3718 Kandersteg, Telefon 033 675 81 10, www.lwk.ch

Reglement der Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg (LWK)

**für den Bezug von Trink-, Brauch- und
Löschwasser**

(Wasserreglement WR)

Inhaltsverzeichnis

1	Ordnung des Rechtsverhältnisses	4
1.1	Basis des Reglements	4
1.2	Allgemeines	4
1.2.1	Zuständigkeit	4
1.2.2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
1.2.3	Erschliessung	4
1.2.4	Ergänzende Vorschriften	5
1.2.5	Schutzzonen	5
1.2.6	Pflicht zur Wasserabgabe	5
1.2.7	Pflicht zum Wasserbezug	5
1.2.8	Verwendung des Wassers	6
1.3	Das Verhältnis zwischen der LWK und den Wasserbezügern	6
1.3.1	Geltung des Reglements	6
1.3.2	Bewilligungspflicht	6
1.3.3	Einschränkung der Wasserabgabe	6
1.3.4	Pflichten der Wasserbezüger: Haftung	7
1.3.5	Ableitungsverbot	7
1.3.6	Handänderung	7
1.3.7	Beendigung des Bezugsverhältnisses und Meldepflicht	7
1.3.8	Abtrennung der Hausanschlüsse	7
2	Anlagen zur Wasserverteilung	7
2.1	Definitionen	7
2.1.1	Anlagen zur Wasserverteilung	7
2.1.2	Öffentliche Leitungen	8
2.1.3	Hydranten	8
2.1.4	Private Leitungen und Hausinstallationen	8
2.2	Öffentliche Leitungen	8
2.2.1	Erstellung	8
2.2.2	Leitungen im Strassengebiet	8
2.2.3	Durchleitungsrechte	9
2.2.4	Schutz der öffentlichen Leitungen	9
2.2.5	Abtretung privater Leitungen	9
2.3	Hydrantenanlagen und Löschschutz	9
2.3.1	Erstellung, Kostentragung	9
2.3.2	Benützung, Unterhalt	9
2.3.3	Übrige Löschanlagen	10
2.4	Hausanschlussleitungen	10
2.4.1	Erstellung, Kostentragung	10
2.4.2	Eigentum, Unterhalt und Ersatz	10
2.4.3	Ausführung	10
2.4.4	Technische Vorschriften	10
2.4.5	Durchleitungsrechte	11
2.5	Wasserabgabe	11
2.5.1	Pauschalabgabe, Wasserzähler, Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt	11
2.5.2	Standort	11
2.5.3	Haftung bei Beschädigung	11
2.5.4	Revision, Störungen	11
2.6	Hausinstallationen	12
2.6.1	Erstellung, Kostentragung	12
2.6.2	Ausführung	12
2.6.3	Technische Vorschriften	12
2.6.4	Abnahme	12
2.6.5	Mangelhafte Installationen	12

2.6.6	Zutrittsrecht.....	12
3	Abgaben	13
3.1	Finanzierung und Gebühren.....	13
3.1.1	Finanzierung der Anlagen	12
3.1.2	Eigenfinanzierung	13
3.1.3	Anschlussgebühr	13
3.1.4	Löschbeitrag	13
3.1.5	Wiederkehrende Gebühren.....	14
3.1.6	Fälligkeit der Anschlussgebühr	14
3.1.7	Fälligkeit des Löschbeitrages.....	14
3.1.8	Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren.....	14
3.1.9	Verzugsfolgen.....	14
3.1.10	Verjährung	14
3.1.11	Gebührenpflichtige Schuldner	14
4	Verwaltung.....	14
4.1	Aufgaben und Pflichten	14
4.1.1	Aufsicht, Leitung	14
4.1.2	Wasserqualität	14
4.1.3	Löschschutz.....	15
4.1.4	Plansammlung	15
4.1.5	Installationsbewilligung	15
5	Schlussbestimmungen	15
5.1	Streitigkeiten, Inkrafttreten	15
5.1.1	Unberechtigter Wasserbezug.....	15
5.1.2	Widerhandlungen und Streitigkeiten.....	15
5.1.3	Inkrafttreten und Änderungen	16

1 Ordnung des Rechtsverhältnisses

1.1 Basis des Reglements

Die Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg (LWK) erstellt, gestützt auf:

- a) den Vertrag vom 12. Dezember 2003 mit der Gemeinde Kandersteg;
- b) die Statuten der LWK vom 04. Mai 2011
- c) das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG)
- d) die kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (KVV)
- e) die Baugesetzgebung
- f) das Dekret über das Feuerwesen und die Abwehr von Elementarschäden
- g) das Gesetz über die Verwaltungspflege (VRPG)
- h) die Genehmigung durch die zuständige Direktion

vorliegendes Reglement für den Bezug von Trink- und Brauch- und Löschwasser (WR).

1.2 Allgemeines

1.2.1 Zuständigkeit

Die LWK versorgt die Gemeinde Kandersteg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleiben Art. 1.2.6 und 1.2.8.

Gleichzeitig gewährleistet sie in diesem Rahmen in der Bauzone einen ausreichenden Löschschutz.

Sie erstellt, betreibt und unterhält

- a) die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- b) die öffentlichen Leitungen
- c) die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

1.2.2 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die LWK eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

1.2.3 Erschliessung

Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

Die Erschliessungspflicht der LWK besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.

Ausserdem kann die LWK in folgenden Fällen ausserhalb der im Art. 1.2.3 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

1.2.4 Ergänzende Vorschriften

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

1.2.5 Schutzzonen

Die LWK scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

1.2.6 Pflicht zur Wasserabgabe

Die LWK muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 1.3.3.

Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.

Die LWK ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

Die LWK gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner, hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann.
- b) der Löschschutz im Baugebiet nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

1.2.7 Pflicht zum Wasserbezug

Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

1.2.8 Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

1.3 Das Verhältnis zwischen der LWK und den Wasserbezüger

1.3.1 Geltung des Reglements

Das Verhältnis zwischen der LWK und den Wasserbezüger wird durch dieses Reglement und die zugehörigen Tarife geregelt.

Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

1.3.2 Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung der LWK bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine Veränderung des Wasserbezuges oder einer Gebührenanpassung zur Folge haben.

Der LWK ist ein Gesuch auf dem dazu vorgesehenen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Einer Bewilligung der LWK bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).

1.3.3 Einschränkung der Wasserabgabe

Die LWK kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen und im Brandfall.

Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrüchen der Wasserabgabe in Notlagen.

1.3.4 Pflichten der Wasserbezüger: Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der LWK für alle Schäden, die er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

1.3.5 Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der LWK Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

1.3.6 Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der LWK schriftlich zu melden.

1.3.7 Beendigung des Bezugsverhältnisses und Meldepflicht

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nicht anders vereinbart vom Wasserbezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Wasserbezüger hat den Wasserverbrauch sowie allfällige weitere Kosten zu bezahlen, die bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses entstehen.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der LWK vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes der Eigentumsübertragung. Ebenso muss jeder Mieter- oder Pächterwechsel an die LWK gemeldet werden.

Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der LWK nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer für die Kosten, die vom Mieter bzw. Pächter nicht gedeckt werden.

Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Abgaben, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und nicht benützten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

1.3.8 Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen;

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs;
- b) wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

2 Anlagen zur Wasserverteilung

2.1 Definitionen

2.1.1 Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;

d) die Hausinstallationen.

2.1.2 Öffentliche Leitungen

Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

2.1.3 Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

2.1.4 Private Leitungen und Hausinstallationen

Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis und mit dem Wasserzähler oder dem Haupthahn.

Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler oder dem Haupthahn.

2.2 Öffentliche Leitungen

2.2.1 Erstellung

Die LWK erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern.

Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

2.2.2 Leitungen im Strassengebiet

Die LWK ist berechtigt, in zukünftige Strassenflächen, vor deren Bau, öffentliche Leitungen einzulegen.

Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen.

2.2.3 Durchleitungsrechte

Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden durch Vereinbarungen erworben.

Für die Durchleitungsrechte werden grundsätzlich keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

2.2.4 Schutz der öffentlichen Leitungen

Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen ihres Bestandes geschützt.

In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die LWK kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

Die Unterschreitung des reglementarischen oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen der Bewilligung der LWK.

2.2.5 Abtretung privater Leitungen

Die LWK kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

2.3 Hydrantenanlagen und Löschschutz

2.3.1 Erstellung, Kostentragung

Die LWK erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die LWK berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

Die Mehrkosten besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung oder für Objekte mit Sonderrisiken können dem Verursacher überbunden werden.

2.3.2 Benützung, Unterhalt

Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die LWK.

Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

Die Wehrdienste der Gemeinde Kandersteg gewährleisten die Zugänglichkeit der Hydranten.

2.3.3 Übrige Löschanlagen

Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in Bereitschaft zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die LWK in Zusammenarbeit mit dem Schadenplatzkommandanten.

Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

2.4 Hausanschlussleitungen

2.4.1 Erstellung, Kostentragung

Die LWK bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 1.3.2 Art und Lage der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber, aber ohne den allfälligen Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

2.4.2 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne allfälligen Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.

Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der LWK festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die LWK diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

2.4.3 Ausführung

Der Wasserbezüger darf die Hausanschlussleitungen nur durch die LWK oder nach deren Weisungen durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung der LWK ist, erstellen lassen.

Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der LWK einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der LWK bezeichneten Fachmann einzumessen.

2.4.4 Technische Vorschriften

Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 2.1.4.

Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der LWK übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

2.4.5 Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Überbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

2.5 Wasserabgabe

2.5.1 Pauschalabgabe, Wasserzähler, Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt

- a) in Wohn- und Ferienhäusern sowie Kleingewerbe pauschal nach Wassertarif;
- b) bei den übrigen Wasserbezüger nach gemessenem Verbrauch.

Der Einbau eines Wasserzählers kann unter Punkt a) erfolgen. In diesem Fall richtet sich die Bemessung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach dem Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgung an die Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg vom 27. November 2009, Artikel 12, Abs. 2.

Bei übermässigem Bezug oder in Streitfällen, kann der Wasserbezüger oder die LWK die Verrechnung nach gemessenem Bezug verlangen. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers gehen zu Lasten des jeweiligen Verursachers.

In jedes Gebäude wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut.

In jedem neuen Gebäude sowie in bestehenden Gebäuden bei denen die Hausanschlussleitung erneuert wird, ist als Vorbereitung für die Montage des Wasserzählers zu Lasten des Wasserbezügers ein Passstück einzubauen.

Für die Installation der Wasserzähler ist die LWK zuständig. Die LWK bestimmt die Grösse und den Einbauort. Die Wasserzähler werden auf Kosten der LWK in der dafür gemäss den Leitsätzen des SVGW (W3 7.100 und 7.200) ausgeführten Einbaustelle montiert. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der LWK und werden von ihr unterhalten.

2.5.2 Standort

Der Standort der Wasserzähler wird von der LWK unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

2.5.3 Haftung bei Beschädigung

Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Eingriffe vornehmen oder vornehmen lassen.

Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch Manipulationen und äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

2.5.4 Revision, Störungen

Die LWK revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die LWK die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der geschuldeten Gebühren auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

Störungen an Wasserzählern sind der LWK sofort zu melden.

2.6 Hausinstallationen

2.6.1 Erstellung, Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

2.6.2 Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der LWK sind (Art. 4.1.5). Alle Arbeiten sind der LWK rechtzeitig vor der Ausführung zu melden.

2.6.3 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Änderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Die Installation von Trinkwasser- Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser- Behandlungsgeräte.

2.6.4 Abnahme

Die LWK kann die Hausinstallation vor Inbetriebnahme einer Abnahmekontrolle unterziehen.

Die LWK übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen.

2.6.5 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der LWK hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die LWK die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

2.6.6 Zutrittsrecht

Den Mitarbeitern der LWK oder deren Beauftragten ist für die Ausübung der Kontrolle zu den üblichen Zeiten (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gewähren.

3 Abgaben

3.1 Finanzierung und Gebühren

3.1.1 Finanzierung der Anlagen

Die LWK finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Von den Wasserbezüglern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren;
- b) Einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten;
- c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) Sonstige Beiträge Dritter.

Die Ansätze für die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind in den einschlägigen Tarifen der LWK festgelegt.

3.1.2 Eigenfinanzierung

Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.

3.1.3 Anschlussgebühr

Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) erhoben. Die Berechnungsgrundlagen können bei der LWK eingesehen werden.

Bei einer Erhöhung der BW ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Die Herabsetzung der gebührenwirksamen BW gibt kein Anrecht auf Rückerstattung von geleisteten Beträgen.

Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

3.1.4 Löschbeitrag

Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem umbauten Raum der anzuschliessenden Liegenschaft nach den Normen des Schweizerischen Ingenieurs- und Architekten-Vereins (SIA) berechnet.

Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

3.1.5 Wiederkehrende Gebühren

Zur Deckung der Kosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger wiederkehrende Gebühren zu bezahlen, die je nach Bezugskategorie pauschal oder nach effektivem Verbrauch erhoben werden. Die Ansätze sind im Wassertarif festgelegt.

3.1.6 Fälligkeit der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.

3.1.7 Fälligkeit des Löschbeitrages

Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

3.1.8 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Zahlungsfrist

Die LWK bestimmt die Zeitabstände für die Rechnungsstellung der wiederkehrenden Gebühren.

Die Forderungen der LWK werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Ohne besondere vertragliche Vereinbarungen beträgt die Zahlungsfrist 45 Tage ab Rechnungsstellung.

3.1.9 Verzugsfolgen

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Wasserbezüger durch Mahnung in Verzug gesetzt. Die LWK kann dem Säumigen zusätzlich zum Rechnungsbetrag Mahnkosten, Verzugszinsen und weitere Aufwendungen belasten.

3.1.10 Verjährung

Die Beiträge und Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

3.1.11 Gebührenpflichtige Schuldner

Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber noch ausstehende Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

4 Verwaltung

4.1 Aufgaben und Pflichten

4.1.1 Aufsicht, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Geschäftsleitung.

4.1.2 Wasserqualität

Für die Belange der Wasserqualität ist die LWK zuständig.

4.1.3 Lösenschutz

Für die Belange des Löscheschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

4.1.4 Plansammlung

Die LWK legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

4.1.5 Installationsbewilligung

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur dürfen nur durch Firmen mit einer Bewilligung der LWK ausgeführt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

Der Wohnsitz des Bewilligungsnehmers muss in der Gemeinde oder in der Umgebung liegen, wo er bzw. sein Arbeitgeber auch über eine Werkstatt verfügt, deren Ausrüstung eine fachgerechte Ausführung der Leitungen und Installationen gewährleistet.

Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

Der Verwaltungsrat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Streitigkeiten, Inkrafttreten

5.1.1 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der LWK die entgangenen Gebühren samt Zins.

5.1.2 Widerhandlungen und Streitigkeiten

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements unterliegen den einschlägigen Strafbestimmungen.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, werden nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz entscheiden. Über bestrittene Gebührenforderungen entscheidet der Regierungsstatthalter in erster Instanz.

5.1.3 Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Reglement ist ab 1. Januar 2012 wirksam und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen für die Lieferung von Trink- Brauch- und Löschwasser.

Das Reglement und die gestützt darauf erlassenen Tarife und Vorschriften können vom Verwaltungsrat der LWK jederzeit geändert werden.

Kandersteg, 19. Dezember 2011

Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg



Peter Stoller
Präsident des Verwaltungsrates



Hansrudolf Grossen
Sekretär des Verwaltungsrates